

**Amtliche Bekanntmachung
vom 17. März 2021**

**Allgemeinverfügung
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

vom 17. März 2021

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 7, 10, 13, 14, und 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, § 1 Absatz 6 Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) in der derzeit gültigen Fassung, § 20 Abs. 1 und 2 der Corona-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung, § 107 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) in der derzeit gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2 Nr. 2, 18, 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 20 Abs. 1, Abs. 2, 23, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Universitätsstadt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung über die Testung von Personen

I. Hinweis

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen nach § 16 CoronaVO bleiben unberührt, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.

II. Besondere Maßnahmen

1. Abweichend von § 1c Abs. 1 S. 2 Nr. 2 CoronaVO wird der Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Abs. 2 Gaststättengesetz, neben dem Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdiensten und für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von § 1 c Abs. 1 S. 2 Nr. 1 CoronaVO auch für Angebote im Freien (Außengastronomie) für den Publikumsverkehr geöffnet. Dabei sind die Regelungen der §§ 4-8 der CoronaVO sowie die Maßgaben des § 9 Abs. 1 und 2 und ggfls. § 20 Abs. 4 sowie § 1 b CoronaVO zu beachten. Für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen dürfen die Gäste die Innenräume der Gaststätte betreten.
2. Abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 1 c Abs. 1 Nr. 7, § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und 4 CoronaVO dürfen Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Konzerthäuser, Museen, Kinos inkl. Autokinos sowie Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen, Archive und Bibliotheken für den Publikumsverkehr öffnen. § 10 Abs. 3 Nr. 1 findet für die betroffenen Einrichtungen nach S. 1 keine Anwendung. Die Regelungen der §§ 4-8 CoronaVO sind beim Betrieb der betroffenen Einrichtungen einzuhalten.
- 2a. Abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 3 gilt § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 CoronaVO für das gesamte Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen weiter, auch wenn das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen für diesen im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt und ortsüblich bekannt macht.

3. Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahrs, die in einem Gebiet, das den zentralen Versorgungsbereich der Universitätsstadt Tübingen umfasst (siehe anliegender Lageplan), Gebäude des Einzelhandels und Ladengeschäfte betreten sowie Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO besuchen, haben für diese Inanspruchnahme einen Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltests vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für die in § 1 c Abs. 2 S. 3 Nr. 1-11 CoronaVO aufgeführten Betriebe und Einrichtungen. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt darüber hinaus für die Inanspruchnahme der Leistungen in Ziffer 1, den Besuch der Einrichtungen nach Ziffer 2 sowie das Betreiben von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Sonnen-, Tattoo- und Piercingstudios sowie Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Fußpflege, soweit die dort erbrachten Dienstleistungen nicht medizinisch notwendig sind, im gesamten Stadtgebiet Tübingen. Auch das Personal der entsprechenden Einrichtungen und Betriebe (Ziffer 3 Satz 1 und 3, i.V.m. Ziffer 1 und 2; Ziffer 3 Satz 2 gilt entsprechend) hat dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mindestens zweimal pro Woche einen tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltest vorzulegen.
4. Als Nachweis für den in Ziffer 3 vorgeschriebenen tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltest dient
 - das Zertifikat der Universitätsstadt Tübingen (Tübinger Tagesticket), welches nur durch von ihr autorisierte Stellen ausgegeben werden darf, und
 - der Nachweis eines Betriebs oder einer Einrichtung, solange nur das Gebäude desselben Betriebs oder derselben Einrichtung betreten wird.An den von der Universitätsstadt Tübingen autorisierten Teststellen kann ein Nachweis, aus welchem hervorgeht, dass der Test unter Begleitung einer medizinischen Fachkraft ausgeführt wurde, auf das Tübinger Tagesticket umgeschrieben werden, welches dann nach Satz 1 als Nachweis gilt. Alle Nachweise haben mindestens den Vor- und Nachnamen, die testende Stelle und das Datum der Testung zu enthalten.
5. Die Betriebe und Einrichtungen, in denen die Testpflicht nach Ziffer 3 dieser Verfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung hinzuweisen. Darüber hinaus müssen sich die Betreiberinnen und Betreiber vor der Inanspruchnahme der Leistung (vor dem Verkauf, dem Eintritt oder der Abgabe von Speisen und Getränken) einen gültigen Nachweis (siehe Ziffer 4) über einen tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltest vorlegen lassen. Falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, darf die beschriebene Leistung nicht in Anspruch genommen werden.
6. Für den Fall des Verstoßes gegen die Ziffern 3 i.V.m. 4 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Bei einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 5 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht.
8. Alle Anordnungen dieser Verfügung gelten ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag. Alle Regelungen treten mit Ablauf des 4. April 2021 außer Kraft. Darüber hinaus kann die Verfügung aufgehoben werden, wenn das Infektionsgeschehen in Tübingen eine Fortsetzung der Regelungen nicht mehr zulässt. Die Anordnung weitergehender Maßnahmen bleibt vorbehalten.
9. Die Allgemeinverfügung der Universitätsstadt Tübingen vom 13. März 2021, welche am 13. März 2021 öffentlich bekanntgegeben wurde, wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 17. März 2021 aufgehoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, den 17. März 2021

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

HINWEISE:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Tat kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, weshalb ein Verstoß gegen die Ziffer 1 bußgeldbewährt ist.

Seit Dienstag, 8. März 2021, befindet sich auf dem Marktplatz, am Zinser-Dreieck und vor der Stadtbücherei jeweils eine Teststation. Sie sind montags bis freitags von 9.30 bis 19 Uhr und samstags von 9.30 bis 16 Uhr geöffnet. Zum Einsatz kommt die neue Generation kurzer Teststäbchen, welche nicht schmerzhaft sind und sich von den bisherigen Tests unterscheiden. Das Angebot wird ab 15. März 2021 auf mindestens sechs Teststationen ausgebaut. Plakate in der Innenstadt weisen auf die Standorte hin. Sie sind auch abrufbar unter www.tuebingen.de/teststationen.

Die Testpflicht gilt auch für geimpfte Personen, da es noch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine fehlende Übertragung des Virus durch Geimpfte gibt.

